



SÄCHSISCHER KARATEBUND e.V.

Antrag Präsidium auf Änderung der Satzung

(Stand: 03.01.2026)

Das Präsidium beantragt die aktuelle Satzung des Sächsischen Karatebund e.V. zu den aufgeführten Paragraphen zu ändern. Grund der Änderung sind vor allem rechtliche Mängel, welche in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und der beratenden Rechtsanwaltskanzlei MELCHIOR KRÜGER ILLIG aus Dresden festgestellt und ausgebessert wurden. Zudem soll der Ehrencodex Satzungsbestandteil werden, damit er entsprechend seine Wirkung entfalten kann. Damit würde der SKB den Forderungen des DOSB und des LSB gerecht werden. Die gesetzte Frist zur Implementierung eines eigenen Safe Sport Code ist laut LSB 2028. Der Ehrencodex selbst wird nicht geändert, er wird lediglich in die Satzung aufgenommen.

Folgende Änderungen werden hiermit **einzel**n zur Abstimmung gegeben:

Alt	Neu	Erklärung
§1 Abs.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 40850 eingetragen.	§1 Abs.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 14798 eingetragen.	Änderung aufgrund entsprechenden Bescheides vom 29.072024

§1 Abs. 6 Das Verbandslogo ist wie folgt: 	§1 Abs.6 Das Verbandslogo wird durch das erweiterte Präsidium festgelegt.	Ein neues, zeitgemäßes Verbandslogo soll etabliert werden.
§3 Abs.5 Der SKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.	§3 Abs.5 (5) Der SKB ist parteipolitisch neutral und weltanschaulich neutral sowie überkonfessionell.	Zeitgemäßere Formulierung.
§6 Abs.2 Ordentliche Mitglieder sind die im LSBS zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Vereinen, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben.	§6 Abs.2 Ordentliche Mitglieder können die im LSBS zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben.	Vorherige Formulierung steht im Widerspruch zu §7 und würde eine widerrechtliche Zwangsmitgliedschaft bedeuten.
§7 Abs.6 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SKB.	Streichung	Da der SKB als Monopolverband durchaus eine Stellung hat, in welcher es einen Aufnahmeanspruch geben kann und eine Versagung der

		Aufnahme sachlicher Gründe bedarf.
§10 Abs.5 Gegen den Ausschlussbescheid steht dem betroffenen Mitglied kein Berufungsrecht zu.	§10 Abs.5 Gegen den Ausschlussbescheid steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinterne Berufungsrecht zu.	Bisher missverständlich – außergerichtlich steht es immer zu, es gibt aber kei vereinsinternes Berufungsinstanz
§16 Abs.2 Die Organfunktion im SKB setzt die Mitgliedschaft im SKB voraus.	§16 Abs.2 Die Mitarbeit in einem Vereinsorgan gem. §15 im SKB setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder Abteilung i.S. §6 Abs.2 oder die Einzelmitgliedschaft gem. §6 Abs.1 b-c im SKB voraus.	Formal nicht korrekt, da Einzelpersonen keine Mitglieder im SKB sind, jedoch die Organe durch Einzelpersonen ausgefüllt werden.
§16 Abs. 4 Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem zuständigen Organ erklärt haben.	§16 Abs. 4 Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorab die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem zuständigen Organ erklärt haben.	Lt. Rechtsprechung muss dies „vorab“ passieren -> Änderung zur Vermeidung von Missverständnissen
§17 Abs.2 Bei Bedarf können die Organämter des Präsidiums und erweiterten Präsidiums im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwands-entschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG	§17 Abs.2 Bei Bedarf können die Organämter des Präsidiums und erweiterten Präsidiums im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwands-	Rechtliche Korrektur, da Ehrenamtszuschalen nicht für alle Funktionen in maximaler Höhe gezahlt werden. <i>(HINWEIS: An der aktuellen Praxis ändert sich nichts, jedoch ist die Formulierung korrekter und spiegelt die aktuelle Praxis wider)</i>

ausgeübt werden.	entschädigung bis zu einer Höhe nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.	
§17 Abs.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SKB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SKB entstanden sind.	§17 Abs.4 Im Übrigen haben die Mitarbeiter und Beauftragte des SKB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB und der Kosten- und Honorarordnung des SKB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SKB entstanden sind.	Formulierung „Mitglieder“ nicht korrekt -> Besser „Mitarbeiter und Beauftragte“ Einbeziehung der Kosten- und Honorarordnung notwendig, da diese sonst keine Wirkung an dieser Stelle entfalten würde
§18 Abs.3 Der Termin einschließlich des Orts der Mitgliederversammlung wird, sofern eine vorangegangene Mitgliederversammlung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, durch das Präsidium festgelegt und spätestens zwölf Wochen vorher per Veröffentlichung auf der Website des SKB (www.karate-sachsen.de) bekannt gegeben.	§18 Abs.3 Der Termin einschließlich des Orts der Mitgliederversammlung wird, sofern eine vorangegangene Mitgliederversammlung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, durch das Präsidium festgelegt und spätestens zwölf Wochen vorher per Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Website des SKB (www.karate-sachsen.de) sowie zusätzlich durch E-Mail-Verteiler an die im Mitgliederbereich der Webseite eingetragenen E-Mail-Adressen bekannt gegeben.	Konkretisierung der Fundstelle der Veröffentlichung, da dies in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten geführt hatte. Zusätzlicher Versand per Mail.

§23 Abs.2 Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Bst. b bis c beträgt vier Jahre. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.	§23 Abs.2 Die Amtsposition nach Abs.1 Bst. b-e wird durch das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung müssen die jeweiligen Amtspositionen b-e bestätigt werden. Das Präsidium kann die aktuellen Amtsinhaber kommissarisch neu berufen.	Anpassung der Regelungen zu den Amtspositionen nach Bst. b-e analog der Verfahrensweise im Dachverband des Deutschen Karateverband. Einbeziehung der MV bei der personellen Besetzung.
	Neusortierung der Absätze §23 Abs.5 wird §23 Abs.3 §23 Abs.6 wird §23 Abs.4 §23 Abs.7 wird §23 Abs.5 §23 Abs.8 wird §23 Abs.6 §23 Abs.9 wird §23 Abs.7 §23 Abs.10 wird §23 Abs.8 §23 Abs.11 wird §23 Abs.9 §23 Abs.12 wird §23 Abs.10	Zusammenfassung der Abs.2-4 in neuen Abs.2, folglich wird die Sortierung der anderen Absätze angepasst
§23 Abs.10 S.2 Das kommissarische Mitglied des erweiterten Präsidiums übernimmt	§23 Abs.18 S.2 Das kommissarische Mitglied des erweiterten Präsidiums übernimmt	In der Satzung wurde bereits festgelegt, dass diese im generischen Maskulinum verfasst wurde. Änderung

jegliche Rechte und Pflichten des Vorgängers oder der Vorgängerin.	jegliche Rechte und Pflichten des Vorgängers oder der Vorgängerin.	dient nur der Einheitlichkeit.
§26 Abs. 6 b Festlegung der Richtlinien für die Frauenarbeit sowie Erlass und Änderung der Frauenordnung;	§26 Abs. 6 b Festlegung der Richtlinien für die Frauenarbeit;	Zuständigkeitsüberlagerung von EP und Frauentagung -> gem. §24 Abs.3 und 4 obliegt dem EP die Beschlussfassung von Ordnungen -> Vorschlag sollte dennoch von Frauen kommen
§26 Abs.9 Zur Frauenreferentin ist wählbar, wer Mitglied im SKB ist.	§26 Abs.9 Zur Frauenreferentin ist wählbar, wer Einzelmitglied in einem Mitgliedsverein oder Abteilung i.S. §6 Abs.2 oder Einzelmitglied gem. §6 Abs.1 b-ci m SKB ist.	Formal nicht korrekt, da Einzelpersonen keine Mitglieder im SKB sind
§27 Abs. 6 b Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit sowie Erlass und Änderung der Jugendordnung;	§27 Abs. 6 b Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit;	Zuständigkeitsüberlagerung von EP und Jugendtagung -> gem. §24 Abs.3 und 4 obliegt dem EP die Beschlussfassung von Ordnungen -> Vorschlag sollte dennoch von Jugend kommen
§27 Abs.9 Zum Jugendreferenten ist wählbar, wer Mitglied im SKB ist.	§27 Abs.9 Zum Jugendreferenten ist wählbar, wer Einzelmitglied in einem Mitgliedsverein oder Abteilung i.S. §6	Formal nicht korrekt, da Einzelpersonen keine Mitglieder im SKB sind

	Abs.2 oder Einzelmitglied gem. §6 Abs.1 b-c im SKB ist.	
§28 Abs. 6 b Festlegung der Richtlinien für die Kampfrichterarbeit sowie Erlass und Änderung der Kampfrichterordnung;	§28 Abs. 6 b Festlegung der Richtlinien für die Kampfrichterarbeit.	Zuständigkeitsüberlagerung von EP und Kampfrichtertagung -> gem. §24 Abs.3 und 4 obliegt dem EP die Beschlussfassung von Ordnungen -> Vorschlag sollte dennoch von Kampfrichtern kommen
§28 Abs. 6 c Beschlussfassung über vorliegende Anträge;	§28 Abs. 6 b Beschlussfassung über vorliegende Anträge;	Neusortierung von c) - > b)
§28 Abs. 6 d + e	§28 Abs. 6 d + e Streichung	Regelung in §23 enthalten
§28 Abs. 7 Der Kampfrichterreferent ist für die Anleitung, Ausbildung und Fortbildung der Kampfrichter und Anwarter im SKB zuständig. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der	§28 Abs. 7 Der Kampfrichterreferent ist für die Anleitung, Ausbildung und Fortbildung der Kampfrichter und Anwarter im SKB zuständig. Er arbeitet eng mit der Geschäftsstelle des	Letzter Satz entfällt, da hinfällig Hervorhebung der Zusammenarbeit mit dem Präsidium

Kampfrichterordnung. Er lädt satzungsgemäß die Kampfrichter und Anwärter alle vier Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Er leitet die Kampfrichtertagung oder kann die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen. Die Leitung ist während der Wahl des Kampfrichterreferenten an eine andere Person zu übertragen.	Verbandes zusammen. Dies umfasst insbesondere die Abstimmung organisatorischer Prozesse und Termine, die frühzeitige Bereitstellung relevanter Informationen. Der Kampfrichterreferent ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Kampfrichterordnung. Er lädt satzungsgemäß die Kampfrichter und Anwärter alle vier Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Er leitet die Kampfrichtertagung oder kann die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen.	
§28 Abs. 8 Wenn der Kampfrichterreferent verhindert ist, kann er eine Vertretung benennen.	§28 Abs. 8 Der Kampfrichterreferent kann zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Personen einsetzen.	Beinhaltet eine flexible Regelung zur Aufgabenverteilung und Entlastung des Kampfrichterreferenten
§28 Abs. 9 Zum Kampfrichterreferenten ist wählbar, wer Kampfrichter im SKB ist	Streichung	Regelung in §23 enthalten
§29 Abs. 9 Wenn der Stilrichtungsreferent	§29 Abs. 9 Der Stilrichtungsreferent kann	Beinhaltet eine flexible Regelung zur Aufgabenverteilung und Entlastung

verhindert ist, kann er eine Vertretung benennen.	zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Personen einsetzen.	des Stilrichtungsreferenten.
§30 Abs.3 Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied im SKB und im DKV sind. Für die Wählbarkeit in das Präsidium sind ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis sowie der unterzeichnete Ehrencodex des DOSB vor der Wahl vorzulegen	§30 Abs.3 Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die Einzelmitglied in einem Mitgliedsverein oder Abteilung i.S. §6 Abs.2 oder Einzelmitglied gem. §6 Abs.1 b-ci m im SKB und Einzelmitglied im DKV sind. Für die Wählbarkeit in das Präsidium sind ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis sowie der unterzeichnete Ehrencodex des SKB vor der Wahl vorzulegen	Formal nicht korrekt, da Einzelpersonen keine Mitglieder im SKB sind. Bezug zum eigenen Ehrencodex
§32 Abs.5 Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten für Protokolle anderer Organe analog. Die Protokolle des erweiterten Präsidiums sind darüber hinaus auch den Vereinsvorständen mitzuteilen.	§32 Abs.5 Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten für Protokolle anderer Organe analog.	Streichung letzter Satz, da diese ohnehin auf die Protokolle zugreifen können.
NEU	§36 Abs. 4 m)	Neuschaffung, welche durch das

	Jugendkampfrichterordnung	Jugendressort erstellt wurde
NEU	§40 Verhaltensregeln zum Safe Sport, Ehrencodex des SKB (1) Der SKB erlässt zum Einhalten der Grundsätze des Safe Sports einen Ehrencodex, der für die Organmitglieder, Amtsinhaber und für die Beschäftigten und Beauftragten des SKB verbindlich sind. Dieser Personenkreis verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den SKB zur Beachtung der darin enthaltenen Verhaltensregeln. Weiterhin muss der Personenkreis alle vier Jahre unaufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Geschäftsstelle vorlegen. (2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum SKB regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden steht, kann aus dem SKB ausgeschlossen werden, wenn er eine der im § 72 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im	Integrierung eines SafeSportCode, welche durch den DOSB und den LSB von den Mitgliedsvereinen- und Verbänden gefordert wird. Der Ehrencodex ist bereits vorhanden, jedoch fehlte die nachhaltige und rechtskonforme Integrierung in die Satzung. Verbandsstrafen waren bisher in der GO, diese jedoch nicht gültig, da diese laute Rechtsprechung in die Satzung gehören

Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. Gleiches gilt für Abberufung oder Kündigung von Amtsinhabern oder Beauftragten.

(3) Wer den Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung von psychischer, physische oder sexueller Gewalt im Vereins- und Verbandsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und **Heranwachsenden** sowie alle anderen Personen in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, kann je nach Schwere des Falles mit einer Verwarnung, Sperre von bis zu fünf Jahren oder dem Ausschluss bestraft werden.

(4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2 und 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Beteiligten bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Insbesondere können alle zustehenden

Rechte und Berechtigungen innerhalb des SKB auf Grundlage dieser Satzung oder aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen suspendiert oder beschränkt werden. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Maßnahme durch Beschluss des Präsidiums verlängert werden.

(5) Der SKB richtet im Verband eine **Vertrauensstelle** ein, die den Mitgliedern der Mitgliedsvereine nach §6 Abs.2, Amtsinhabern, Beschäftigten und Beauftragten beratend und als Meldestelle für vereinsinterne Vorkommnisse oder Verstöße zur Verfügung steht.

(6) Der SKB gibt die Daten zur Kontaktaufnahme mit der **Vertrauensstelle** auf seiner Homepage bekannt. Die **Vertrauensstelle** prüft im Einzelfall, ob der gemeldete Vorfall oder Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Satzung fällt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und kann die hinweisgebende Person

erforderlichenfalls um weitere Informationen bitten.

(7) Je nach Lage des Einzelfalls berichtet die **Vertrauensstelle** abschließend dem Präsidium, dem es obliegt, dann die weiteren Entscheidungen in diesem Fall zu treffen. Die **Vertrauensstelle** ist nicht befugt eigene Maßnahmen gegenüber Dritten oder im Außenverhältnis des SKB zu ergreifen.

(8) Das Präsidium ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung und Durchführung der erforderlichen Verfahren externe Dritte zu beauftragen und einzuschalten, die dem Präsidium bei seiner Aufgabe beraten. Ferner ist das Präsidium ermächtigt die erforderlichen Ermittlungen und Entscheidungsvorschläge vollständig auf einen fachkundigen Dritten zu übertragen, einschließlich der nach dieser Satzung erforderlichen Aufgaben und Kompetenzen.

(9) Die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder

	Maßnahme nach dieser Satzung obliegt jedoch dem Präsidium (10) Die Vertrauensstelle wird von einer sachkundigen Person betreut, die im SKB kein anderes Amt begleitet. Diese Person sollte für diese Funktion fachlich geeignet sein.	
§40 Gültigkeit der Satzung	§41 Gültigkeit der Satzung	Anpassung der Nummerierung